

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
U 10 C 1006/18



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 79206 Breisach

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] sowie für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin fordert von der Beklagten Zahlung.

Die Klägerin ist Rechte Inhaberin des Filmes [REDACTED] und verwertet dieses im Lizenzmodell (Bl. 11-14). Am [REDACTED] alle 3 Familienmitglieder befanden sich zu Hause (Bl. 95) – wurden 2 Rechtsverletzungen dem WPA2 verschlüsselten Internetanschluss der Beklagtenseite zugeordnet (Bl. 14-19; Anl. K2, K3). Auf Aufforderung der Klägervorteiler vom [REDACTED] gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung ab (Bl. 20; Anl. K4). Der PC war gebraucht angeschafft worden, der Sohn des Beklagte nutzte diesen für Schulaufgaben und zum Spielen. Die Ehefrau kann sich nicht mit Tauschbörsen aus konnte mit dem Vorwurf nichts anfangen.

Die Klägerin trägt vor:

- die streitgegenständliche Rechtsverletzung sei zumindest fahrlässig erfolgt (Bl. 23, 24),
- ihr sei durch die Rechtsverletzung ein Schaden i.H.v. 1.000 € (Schätzung) entstanden (Bl. 24-31,121-124),
- weiter seien außergerichtliche Kosten für die vorgerichtliche Rechtsanwaltschaftigkeit (einer Honorarvereinbarung sei nicht getroffen, kein Stunden Honorar, kein Pauschalhonorar) i.H.v. 215,00 € (2x 107,50 € als Hauptforderung und als Nebenforderung) zu erstatten (Bl. 31-33,124-126),
- samt Verzugszinsen
- keine Möglichkeit für die beiden Familienangehörigen auf den Internetanschluss der Beklagtenseite zu den streitgegenständlichen Zeiten zuzugreifen, diese hätten auch nicht zugegriffen, die Rechtsverletzung auch nicht ohne Wissen und Wollen der Beklagtenseite begangen, die für die Rechtsverletzung verantwortlich sei, hilfsweise auch wisse, wer Täter sei (Bl. 106),
- zudem Verletzung der Belehrungspflicht und Aufsichtspflicht (Bl. 117-121),

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED]
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie
3. Euro 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED]

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

- er halte es zwar für möglich, dass eine Tauschbörsen Software auf dem PC installiert gewesen sei, Er habe die Rechtsverletzung an dem ihm unbekanntem Filmwerk nicht persönlich begangen, Tauschbörsen Software sei nicht bekannt, begangen,
- der PC sein Kinderzimmer gestanden und sei überwiegend von dem damals 8-jährigen Sohn genutzt worden, welcher belehrt worden sei über ein Verbot zur illegalen Internetnutzung, insbesondere von Downloads, auch keinen Anlass gegeben habe dessen Nutzungsverhalten konkret zu überprüfen. (Bl. 100, 129),
- Ehefrau wie Sohn wie auch er seien zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zu Hause gewesen und hätten Zugriff auf den Internetanschluss gehabt,
- er könne das Internetnutzungsverhalten der beiden nicht nachvollziehen, er habe diese befragt, der Sohn habe nicht sagen können, ob er eine Tauschbörse genutzt habe,
- er sei seiner Nachforschungspflicht nachgekommen, mehr könne nicht verlangt werden (Bl. 97-100),

- vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten seien nicht in geltend gemachter Höhe entstanden (Bl. 101),
- der Schaden sei - auch aus technischen Gründen kaum messbar – und bewege sich im einstelligen Bereich (Bl. 101, 102, 129),
- Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet gemäß §§ 823, 249 BGB.

Der streitgegenständliche Computer war gebraucht auf einem Flohmarkt gekauft worden. Die erforderliche Software war bereits vorinstalliert gewesen. Der PC wurde nach dem Vortrag des Beklagten nicht nur von dem damals 8-jährigen Sohn des Beklagten genutzt, sondern stand sogar in dessen Kinderzimmer, wodurch dem Beklagten es entzogen war, wahrzunehmen, welches Internetnutzungsverhalten der Sohn praktizierte. Weder kontrollierte der Beklagte selbst noch ließ er kontrollieren, welche Programme auf diesem Computer installiert waren.

Der Beklagte haftet demnach auf Schadensersatz, da unabhängig von der Frage, inwieweit überhaupt die Belehrung und Überwachung des gerade einmal 8-jährigen Sohnes ausreichend waren, er es schon in vorwerfbarer Weise unterlassen hatte, den diesem weitgehend zum unkontrollierten Gebrauch überlassenen Computer daraufhin zu kontrollieren, welche Programme darauf installiert waren. Dies war umso mehr fahrlässig, als der Beklagte selbst vorgetragen hat, dass er selbst nur geringe Computerkenntnisse hat, damit ein von ihm selbst nicht beherrschbares Risiko geschaffen und anderen Familienmitgliedern überlassen hat.

Vor diesem Hintergrund ist der Klage stattzugeben. Die Höhe des Schadens erachtet das Gericht als zutreffend von der Klägerin dargelegt und berechnet (§ 287 ZPO).

Der Beklagte ist deshalb antragsgemäß zu verurteilen samt der Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Verzugsschadens einschließlich der entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerseite gem. §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 249 BGB. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kommt es im Verhältnis zum Beklagten nicht darauf an, ob eine förmliche Rechnung ausgestellt wurde. Rechtsanwaltsgebühren entstehen gemäß dem RVG allein

durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts, einer gesonderten Honorarvereinbarung bedarf es hierzu nicht. Anderes wäre von Beklagtenseite darzulegen und nachzuweisen gewesen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mannheim
Schloss, Westflügel
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 24.10.2018

[REDACTED] JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mannheim, 02.11.2018



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig